

1. Einleitung

Gemäß Beschluss der bayerischen Staatsregierung vom 28.07.2020 wird den Kunsthochschulen die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs für das Wintersemester 2020/2021 ermöglicht. Damit sind im Wintersemester 2020/2021 grundsätzlich Präsenzveranstaltungen bis zu einer maximalen Personenzahl von 200 möglich, soweit das Infektionsgeschehen dies zulässt. Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen werden weiterhin in einem von den Hochschulen zu definierenden Rahmen und Umfang digitale Lehr- und Prüfungsformate durchgeführt, um den Studierenden die vollständige Erreichung ihrer Qualifikationsziele zu ermöglichen. Die Kunsthochschulen sollen bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vornehmen:

- a) Studienanfängerinnen und Studienanfänger
- b) Studentinnen und Studenten in der Abschlussphase
- c) Studentinnen und Studenten mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen

Die Grundlage für die Durchführung des Präsenzbetriebs und von Präsenzveranstaltungen an den Kunsthochschulen ist die Beachtung der allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes sowie dieses, zwischen der Landeskonzferenz der Bayerischen Kunsthochschulen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmte Rahmenkonzept.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Kunsthochschulen zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Dieses Rahmenkonzept gilt vorbehaltlich strengerer höherrangiger Vorschriften. Es formuliert einen Mindeststandard, der von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit und gemäß den spezifischen Anforderungen in den Einrichtungen umgesetzt wird, gegebenenfalls auch durch weitergehende Maßnahmen.

Das Rahmenkonzept für Infektionsschutz- und Hygienekonzepte gilt für die Lehre, Forschung und das künstlerische und/oder wissenschaftliche Arbeiten an den bayerischen Kunsthochschulen. Für kulturelle Veranstaltungen und Proben sowie Filmvorführungen an und durch die Hochschulen als Veranstalter wird auf die entsprechenden Regelungen der jeweils gültigen Fassung der BayIfSMV und die Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen und Proben (2246-WK) sowie für Kinobetriebe (2253-D) Bezug genommen.

1.1 Jede Hochschule erstellt ein Schutz- und Hygienekonzept für die Lehre inkl. der künstlerisch-praktischen Ausbildung, die Forschung und die Arbeit sowie den Aufenthalt in den Hochschulen unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der arbeitsmedizinischen Schutz- und Vorsorgeregelungen. Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/ Covid-19 sind zu beachten. Die Hochschulen können strengere Regelungen treffen, als es dieses Rahmenkonzept vorsieht.

Die Konzepte nach 1.1 müssen insbesondere regeln,

- wie Kontaktmöglichkeiten reduziert werden und der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet werden kann,
- dass eine Mund-Nasen-Bedeckung immer dann zu tragen ist, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht sicher eingehalten werden kann sowie in Bereichen wo mit erhöhtem Publikumsverkehr zu rechnen ist wie z.B. auf Gängen, Toiletten u.ä.,
- dass Personen mit SARS-CoV-2 kompatiblen Symptomen jeder Schwere grundsätzlich auszuschließen sind,
- wie die Personenzahl in Relation zur Raumgröße auf maximal 200 begrenzt werden kann,
- wie die geschlossenen Räumlichkeiten bestmöglich gelüftet werden können,
- wie die Möglichkeiten zur Händehygiene umgesetzt werden können,
- wie und in welchen Intervallen die notwendige Reinigung der Kontaktflächen erfolgt und
- wie die Kontaktdatenerfassung konkret umgesetzt werden kann.

1.2 Die Hochschulen kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an Mitglieder der Hochschule sowie die sonstigen Besucher. Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Lehrende haben in den Hörsälen und Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung das Hausrecht.

1.3 Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass das Rahmenkonzept in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten wird, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft

insbesondere Vorgesetzte, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Lehrpersonal. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. Die Hochschulen kontrollieren regelmäßig und stichprobenartig die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes.

2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

2.1 Oberstes Gebot ist die Einhaltung der Abstandsregel von 1,5 m zwischen Personen im Freien und in allen Räumlichkeiten einschließlich der sanitären Einrichtungen sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten auf Fluren, Gängen, Treppen etc.

2.2 Bei Einsatz von Blasinstrumenten sowie bei Gesang oder bei Schauspielern mit lautem und prononciertem Sprechen ist ein erweiterter Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

2.3 Dort, wo der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann – beispielsweise in Verkehrs- und Begegnungsbereichen in den Hochschulgebäuden – ist stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Dies gilt nicht, wenn ein Befreiungstatbestand nach § 1 Abs.2 der 6. BayIfSMV vorliegt.

2.4 Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist (z.B. durch Maßnahmen der Arbeitsorganisation), können alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise transparente Abtrennungen (z.B. aus Plexiglas) bei Publikumsverkehr (z.B. an Informations- und Ausleihschaltern) und möglichst auch zur Abtrennung der Arbeitsplätze mit nicht gegebenem Mindestabstand.

2.5 Der Aufenthalt auf dem Campus ist auf die für den Präsenzbetrieb notwendige Dauer zu beschränken.

3 Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

3.1 Vom Betreten der Hochschule sind Personen ausgeschlossen, die

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.

- die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Von der zweiten bzw. dritten Variante nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschulleitung vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschulleitung vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

- 3.2. Sollten Personen während ihrer Präsenz an der Hochschule Symptome entwickeln, haben sie die Hochschule umgehend zu verlassen. Es wird empfohlen, dass sie die Hochschulleitung informieren.
- 3.3 Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles zu ermöglichen, erstellt die Hochschule ein Konzept zur Erfassung, datensicheren Speicherung und Löschung von Kontaktdaten, Raumbelagung und Gruppenzusammensetzungen in Lehrveranstaltungen.

4 Umsetzung der Schutzmaßnahmen

- 4.1 Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und gegebenenfalls Händedesinfektionsmittel (als flankierende Maßnahme) bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern sowie mit Aushängen zur Händehygiene auszustatten.
- 4.2 Kontaktflächen wie Türgriffe, Handläufe und Tischoberflächen sind unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu reinigen.
- 4.3 Laufwege zur Lenkung aller Personen sollten nach örtlichen Gegebenheiten geplant und vorgegeben werden (z. B. Einbahnstraßenkonzept); reihenweiser, kontrollierter Auslass nach Ende der Veranstaltung). Nach Möglichkeit soll die genaue Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten vorgegeben werden. Einzuhaltende Abstände im Zugangs- und Wartebereich sind entsprechend kenntlich zu machen. Es sollte bei Fahrstühlen,

Rolltreppen und Treppenaufgängen ebenfalls auf Kontaktminimierung geachtet werden, z. B. durch Nutzung mehrerer Ein- und Ausgänge sowie von automatisch öffnenden Türen.

- 4.4 Lüftungskonzept: Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten sind zu nutzen. Bei evtl. vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt, z. B. durch Reduzierung des Umluftanteils und Einbau bzw. häufigem Wechsel von Filtern. Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung. Bei raumlufttechnischen Anlagen erfolgt der Betrieb mit möglichst großem Außenluftanteil. Es soll auf vermehrte Pausen zur Durchlüftung geachtet werden. Bevorzugt sollen große Räume (v. a. Probenräume) in Abhängigkeit der geplanten Aktivität, insbesondere bei vermehrter Aerosolbildung, genutzt werden.

5 Übungs-, Arbeits- und Lehrbetrieb

- 5.1 Die Hochschulen gestalten den Lehr-, Übungs- und Arbeitsbetrieb so, dass die Mindestabstände zu jeder Zeit eingehalten werden.
- 5.2 Die Hochschulen gestalten die Raumvergabe und die Unterrichtsplanung so, dass eine Reinigung der Kontaktflächen und die ausreichende Lüftung (nach individuellem Reinigungs- und Lüftungskonzept) gewährleistet sind.
- 5.3 Musikerinnen und Musiker stellen sich nach Möglichkeit versetzt auf, um Gefahren durch Aerosolausstoß zu minimieren. Querflöten und Holzbläser mit tiefen Tönen sollen möglichst am Rand platziert werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist. Dirigentinnen bzw. Dirigenten und Musikerinnen bzw. Musiker haben möglichst nur eigene Instrumente und Hilfsmittel (Notenmaterial, Stifte) zu verwenden. Ein Verleih von Musikinstrumenten oder deren Nutzung durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung bzw. Reinigung stattfinden, solange es die Oberflächen zulassen. Mundstücke werden nur individuell genutzt. Angefallenes Kondensat in Blech- und Holzblasinstrumenten darf nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden. Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Möglichkeit zur anschließenden Händereinigung muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine Händedesinfektion zur Verfügung stehen. Bei der Choraufstellung sowie beim Spielen von Blasinstrumenten ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 2,0 Metern zwischen allen beteiligten Personen (Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer, ggf. Dirigentin bzw. Dirigent) eingehalten wird, dass die Probenräumlichkeiten regelmäßig gelüftet werden und dass die

Probendauer begrenzt wird. Zudem ist darauf zu achten, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer möglichst in dieselbe Richtung singen bzw. spielen.

- 5.4 Tänzerinnen und Tänzer werden in feste Gruppen eingeteilt; Paare und Wohngemeinschaften gehören einer Gruppe an. Auf taktile Korrekturen wird verzichtet. Korrekturen von Beinstellung, Armhaltung, Körperhaltung müssen berührungsfrei stattfinden.
- 5.5 Für Schauspielerinnen und Schauspieler gelten entsprechende Regelungen. Die Nutzung des Garderoben- und Aufenthaltsbereichs wird auf ein Mindestmaß beschränkt. Durch ein zeitlich versetztes Eintreffen vor den Proben werden Engstellen vermieden und Stoßzeiten entzerrt. Bei Kostüm- und Perückenproben gilt generell die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Bei maskenbildnerischen Tätigkeiten sind die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards für Kosmetikstudios und für das Friseurhandwerk in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.
- 5.6 Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass bzgl. Ort, Zeit und Gruppenzusammensetzung nachvollziehbar ist, welche Personen sich in der Hochschule bzw. außerhalb der Hochschule zu Übungs-, Dreh- oder Lehrzwecken aufgehalten haben.
- 5.7 Die maximale Teilnehmerzahl einer Präsenzveranstaltung beträgt 200 unter Berücksichtigung der Regelungen zum Mindestabstand und zur Maskenpflicht.

6 Bibliotheken, Archive und gastronomisches Angebot

- 6.1 Die Bibliotheken und Archive dürfen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregulierung und bei Umsetzung des Konzepts der Kontaktdatenerfassung ihre Services anbieten, soweit die geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen eingehalten werden.
- 6.2 Für gastronomische Angebote gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Regelungen aus dem Hygienekonzept Gastronomie (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-270/>). Bei Vergabe von Räumen gilt stets der Vorrang für den Forschungs-, Lehr-, und Verwaltungsbetrieb der Hochschule.